



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 094/17/GR

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	16.05.2017	öffentlich

Anträge der Fraktionen/Stadträte - Illegale Müllablagerungen - Installation einer Kamera

Beschlussvorschlag:

Der Antrag Nr. 329 der Unabhängigen Bürgervereinigung ist mit der Stellungnahme der Verwaltung erledigt.

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:				
Haushaltsansatz:				EUR		EUR
Haushaltsrest:				EUR		EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				EUR		EUR
Für Vergaben zur Verfügung:				EUR		EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				EUR		EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				EUR		EUR
Amtsleiter:		Sichtvermerke:				
08.05.17 		I	II	10	20	60
Datum/Unterschrift		Kurzzeichen Datum				61



Anträge der Fraktionen/Stadträte

N r . AN/329/16

Antragsteller Unabhängige Bürger Vereinigung

Antragsdatum 08.12.2016

Betreff:

Illegale Müllablagerungen - Installation einer Kamera

Stellungnahme:

Die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen ist in § 20 a des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) geregelt. In der Begründung zum Gesetzentwurf ist unter anderem ausgeführt, dass die Videoüberwachung beispielsweise in Betracht kommen kann zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Benutzung von Containerstandorten und zur Verhinderung illegaler Ablagerungen sowie zur Aufklärung von Verstößen gegen das Abfallrecht.

Die Videoüberwachungstechnik darf jedoch nur unter strikter Beachtung des Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das zu schützende Rechtsgut oder Objekt gefährdet ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg wird zum Thema Videoüberwachung durch öffentliche Stellen darauf hingewiesen, dass bloße Indizien nicht ausreichen.

„Entweder muss es in der Vergangenheit bereits zu entsprechenden Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung gekommen sein oder es müssen beweiskräftige Tatsachen dafür vorliegen, dass solche in Zukunft begangen werden sollen.“

Die Annahme, dass bestimmte Objekte erfahrungsgemäß häufig Gegenstand von Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen, sind genügt nicht. Im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit der Videoüberwachung ist des Weiteren zu prüfen, ob die Überwachung tatsächlich erforderlich ist oder der angestrebte Zweck auch durch mildere Maßnahmen erreicht werden kann, wie zum Beispiel durch die nächtliche Beleuchtung des Areals, häufigere Kontrollen. Ferner ist stets zu prüfen, ob die Videobeobachtung räumlich und/oder zeitlich eingegrenzt werden kann. Im Einzelfall ist sorgfältig zu prüfen, dass keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen. Bei der Abwägung sind überdies Maßnahmen zur Datenvermeidung und zur Datensparsamkeit von Belang.

Amtsleiter:

Sichtvermerke:

20.04.2017/Blumer

Datum/Unterschrift:

I 20.4.17
Kurzzeichen/Datum:

III

10

21.04.

Diese hohen Voraussetzungen für eine Videoüberwachung liegen nach bisherigen Erkenntnissen an dem Containerstandort Christophstraße nicht vor. Die zuständige Referentin beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg hat mitgeteilt, dass verschiedene Kommunen die Durchführung einer Videoüberwachung angefragt haben, eine Umsetzung ist jedoch bislang nicht bekannt. Der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heidenheim hat im Jahr 2013 zunächst eine Videoüberwachung angekündigt, jedoch nicht installiert.

Da auf eine Videoüberwachung mit Piktogramm hinzuweisen ist und eine flächendeckende Aufnahme der öffentlichen Straße nicht zulässig ist, steht der Nutzen des Einsatzes der Videoüberwachung gemessen am informellen Selbstbestimmungsrecht in Frage. Die präventive Wirkung einer angekündigten Videoüberwachung schwindet, wenn die Täter wahrnehmen, dass keine Ahndung erfolgt. Sofern Täter nicht amtsbekannt sind, ist die weitere Ermittlung nur über das Fahrzeugkennzeichen erfolgreich. Eine Überwachung aller Containerstandorte im Stadtgebiet ist ausgeschlossen, sodass nach einer ersten präventiven Wirkung Verlagerungen zu erwarten sind.

In der Sitzungsvorlage 33/17 – Maßnahmen für eine saubere Stadt – sind die Ermittlungen des städtischen Vollzugsdienstes angeführt, im Jahr 2016 – 517 Fälle. Im Jahr 2017 wurden bislang auf der Grundlage von 119 Kontrollen durch den städtischen Vollzugsdienst 35 Anzeigen bei der Bußgeldstelle des Landkreises erstattet. Die Täter und Täterinnen, die an den Containerstandorten unerlaubt Abfall hinterließen, wurden weitgehend ermittelt.

Es wird daher vorgeschlagen die Standorte intensiv zu überwachen und Anzeige zu erstatten. Als Bestandteil des Konzeptes „Saubere Stadt“ wurden die Reinigungsintervalle verkürzt. Überdies werden die Standorte weiter ausgebaut und zusätzliche Container aufgestellt. Bei der Optimierung der Standorte wird die Beleuchtung mit einbezogen.

Die Kosten für die Installation einer Videoüberwachung des am stärksten belasteten Standortes Industriestraße/Ecke Kusterfeld würde unter der Voraussetzung, dass bestehende Masten genutzt werden können, rund 3.100,-- Euro betragen. Hinzu kommt der personelle Aufwand für das wöchentliche Auslesen der Kamera. Anzumerken ist, dass eine Videoüberwachungskamera nicht diebstahl- und vandalensicher ist. In der Gesamtabwägung sprechen die überwiegenden Argumente gegen die Installation einer Videoüberwachung.

UBV/Dr. Schwalbe

Gemeinderat 08.12.16

Antrag – Nr.
329
Erledigung oder Zwischenbescheid erbeten bis
über Amt 10 an I

Verteiler:

I

II

10

30

Ich beantrage, am Spiegel gegenüber der Christophstraße zusätzlich eine Kamera zu installieren, um so den illegalen Müllablagerungen auf die Spur zu kommen.